

**MUSTER 20: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens,
§ 207 Abs. 1 StPO**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen Vergewaltigung

beschlossen:

1. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut eröffnet, §§ 203, 207 Abs. 1 StPO.
2. Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GVG.
3. Die Untersuchungshaft hat aus den zutreffenden Gründen ihrer Anordnung fortzudauern, § 207 Abs. 4 StPO.
4. Gemäß § 265 StPO werden dem Angeklagten folgende rechtliche Hinweise erteilt:
 - a) Bei dem unter Ziffer 2. a) der Anklage geschilderten Tatvorwurf kommt auch eine Strafbarkeit wegen Vergewaltigung in der Variante des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB in Betracht, indem der Angeklagte eine Lage ausnutzte, in der die Nebenklägerin der Einwirkung des Angeklagten schutzlos ausgeliefert war.
 - b) Bei dem unter Ziffer 5. der Anklage geschilderten Tatvorwurf kommt auch eine Strafbarkeit wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit der bezeichneten Vergewaltigung in Betracht, indem der Angeklagte der Nebenklägerin den Arm verdrehte, wodurch sie Schmerzen erlitt.
 - c) Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB kommt in Betracht.
 - d) Die Anordnung der Einziehung der sichergestellten 125 Gramm Marihuana gem. § 33 Abs. 2 BtMG kommt in Betracht.
 - e) Die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 8.900 EUR gegen den Angeklagten gem. §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB kommt in Betracht.
5. Ferner werden folgende tatsächliche Hinweise erteilt:
 - a) Bei dem unter Ziffer 3. c) der Anklage geschilderten Tatvorwurf kommt in Betracht, dass der Angeklagte die beschriebenen Handlungen an der Nebenklägerin statt im Schlafzimmer des Wohnhauses in 84077 Landshut, Nürnberger Straße 12, im dortigen Keller verübt hat.
 - b) Bei dem unter Ziffer 6. b) der Anklage geschilderten Tatvorwurf kommt in Betracht, dass der Angeklagte die Handlungen zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 23.3. ... und dem 12.4. ... begangen hat.